

Chancen für resiliente Energieinfrastruktur vor Ort nutzen

Referentenentwurf zur Umsetzung
der EU-Gasbinnenmarkttrichtlinie:
Einordnung und Handlungsbedarf

Über uns

Wer wir sind:

Agora Energiewende ist ein Thinktank und Politiklabor unter dem Dach der **Agora Think Tanks**

Was wir tun:

Wir entwickeln **wissenschaftlich fundierte** und **politisch umsetzbare Konzepte** für den erfolgreichen Weg zur **Klimaneutralität** im Strom- und Gebäudesektor – in Deutschland, Europa und international

Wie wir arbeiten:

Wir sind unabhängig, überparteilich und haben eine breite Finanzierungsstruktur – **wir verpflichten uns ausschließlich dem Klimaschutz**

Wo wir aktiv sind:

Agora Energiewende hat Büros in Berlin, Brüssel, Beijing und Bangkok und arbeitet mit über 20 Partnerorganisationen weltweit zusammen

Zentrale Ergebnisse:

- 1** **Abhängigkeiten von fossilen Energieimporten schwächen die Versorgungssicherheit und riskieren empfindliche Preissprünge.** Geopolitische Krisen zeigen diese Anfälligkeit wiederholt und treffen Haushalte und Unternehmen. Um einen geordneten Ausstieg aus der Gasversorgung zu ermöglichen, braucht es einen klaren regulatorischen Rahmen.
- 2** **Die Umsetzung der Gasbinnenmarktrichtlinie ebnet den Weg aus der Gasversorgung heraus und hilft somit, die Importabhängigkeit zu verringern und Energieversorger sowie Verbrauchende zu schützen.** Gasverteilnetzbetreiber erhalten die Möglichkeit, (Teil-)Netze stillzulegen. Sinkende Abnehmerzahlen machen den Großteil der Gasverteilnetze in Zukunft unwirtschaftlich für Betreiber und teuer für verbleibende Kundinnen und Kunden.
- 3** **Der aktuelle Regelungsentwurf bietet den Netzbetreibern noch keine Rechtssicherheit und könnte Stilllegungen erheblich verzögern.** Das liegt insbesondere an unklaren und späten Auslösezeitpunkten für die Erstellung von Verteilernetzentwicklungsplänen und langen Informationsfristen.
- 4** **Ein koordinierter Ausstieg aus Gasverteilnetzen schafft Resilienz, schützt Verbrauchende sowie Netzbetreiber und muss für die Klimaneutralität bis 2045 ohnehin erfolgen.** Für die Umsetzung braucht es klare Vorgaben, eindeutige Zuständigkeiten und kurze Fristen. In Kombination mit dem Erneuerbaren- und Infrastrukturausbau sowie dem Umstieg auf klimaneutrale Technologien gelingt so die Unabhängigkeit von fossilen Gasimporten.

Umsetzung des Europäischen Gas- und Wasserstoff-Binnenmarktpakets: Chancen und Handlungsbedarfe für die Zukunft der Infrastruktur vor Ort

- Mit der Umsetzung des Europäischen Gaspakets* erfolgt ein wichtiger Schritt für die **geordnete und rechtlich abgesicherte Stilllegung oder Umwidmung von Gasverteilnetzen**.
- Bisher verhinderten die im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) verankerten **Anschluss- und Betriebspflichten** die Stilllegung von versorgten Netzabschnitten.
- Das soll sich nun ändern: Netzbetreiber werden zukünftig die Möglichkeit haben, **Anschlüsse an das Gasversorgungsnetz zu verweigern**. Dies geschieht auf Basis von Verteilernetzentwicklungsplänen
- Einige Regelungen könnten jedoch zu erheblichen **Verzögerungen** der Planung führen – daher ergibt sich Handlungsbedarf in vier zentralen Feldern.

Vier zentrale Handlungsfelder



Verzögerung durch unklaren Auslösezeitpunkt für Verteilernetzentwicklungspläne sowie fehlende Umsetzungsverbindlichkeit



Hohe Unsicherheit für Kommunen: Fehlen oder erst spät vorliegende flächendeckende Verteilernetzentwicklungspläne



Verzögerung durch lange Informationsfristen



Unterschiedliche Zuständigkeiten: Rechtsunsicherheit und uneinheitliche Standards in unterschiedlichen Netzgebieten

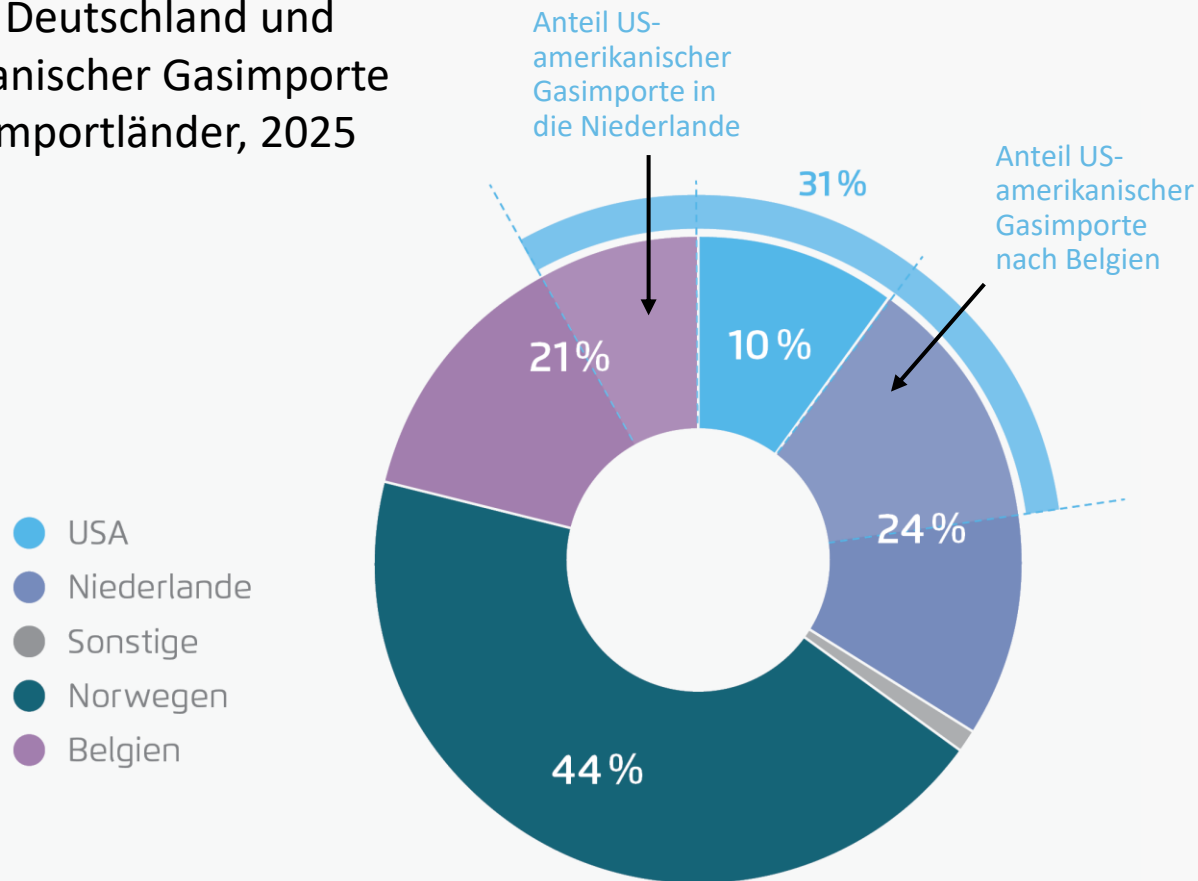
Inhalt

1. **Hintergrund:** Energiekrise und Klimaschutz – Warum der Abschied vom Erdgas zentral für eine resiliente Energieversorgung ist
2. **Referentenentwurf zur Umsetzung der EU-Gasbinnenmarkt-richtlinie:** Bedeutung und mögliche Hürden
3. **Lösungsvorschläge:** Mehr Rechts- und Planungssicherheit für Netzbetreiber, Kommunen und Verbraucher

Energiekrise und Klimaschutz: Warum der Abschied vom Erdgas zentral für eine resiliente Energieversorgung ist.

Deutschland ist abhängig von fossilen Gasimporten – zunehmend aus den USA.

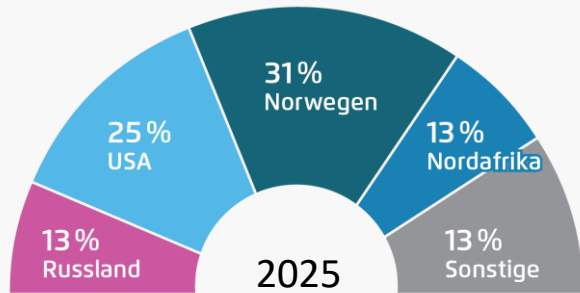
Gasimporte nach Deutschland und Anteil US-amerikanischer Gasimporte in Deutschlands Importländer, 2025



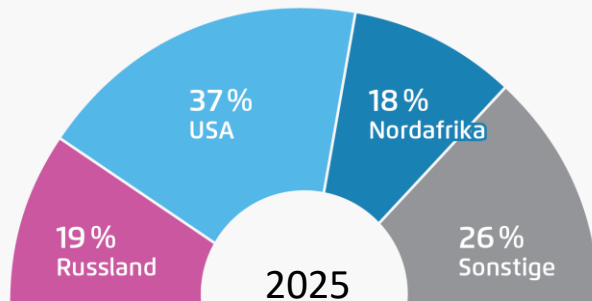
- Ein Großteil der deutschen Gasimporte kommt über Pipelines aus europäischen Nachbarländern.
- **LNG-Importe kommen fast vollständig aus den USA** – 2025 stellten sie etwa 10 Prozent der direkten Importe.
- Bezieht man die Importe der deutschen Nachbarländer ein, stammt jedoch rund **ein Drittel der deutschen Gasimporte aus den USA** – das schafft neue Abhängigkeiten.

Auch die EU setzt zunehmend auf LNG-Importe und bleibt daher abhängig von Geopolitik und angreifbaren Transportwegen.

Europäische Gasimporte



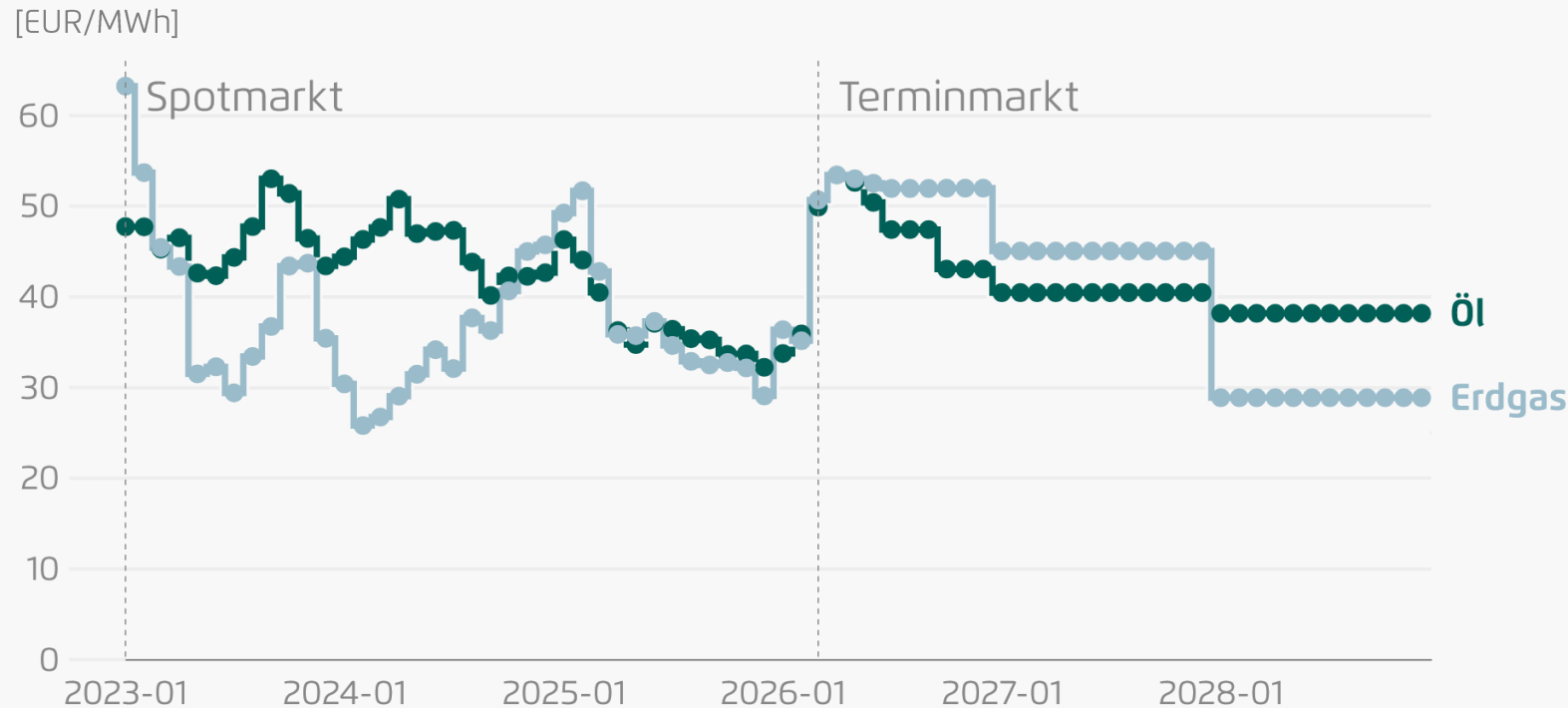
Europäische Gasimporte, deren Ursprung außerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes liegt*



- **Ausstieg aus russischem Gas nach dem Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine:** Der Anteil Russlands an den EU-Importen von Pipelinegas sank von rund 40 Prozent im Jahr 2021 auf rund 6 Prozent im Jahr 2025. Insgesamt hatte Russland im Jahr 2025 einen Anteil von rund 13 Prozent an den Gasimporten der EU – dieser Anteil soll bis Ende 2027 auf Null sinken.
- **Diversifizierung bedeutet auch steigende Abhängigkeit von den USA:** Zwischen 2021 und 2025 haben sich die US-Gasimporte von rund 19 auf 79 Milliarden Kubikmeter vervierfacht. Die USA lieferten somit rund 25 Prozent der Gasimporte in die EU.
- Ein noch klareres Bild ergibt sich, wenn Norwegen aufgrund seiner engen Integration und politischen Ausrichtung als Teil des Europäischen Wirtschaftsraums als „einheimisch“ betrachtet wird: Von den dann noch verbleibenden Gasimporten stammten 2025 sogar knapp 40 Prozent aus den USA. Mit dem endgültigen Abschied vom Gas aus Russland ist anzunehmen, dass der Anteil US-amerikanischer Importe weiter steigt.

Die Importabhängigkeiten bergen erhebliche Risiken: geopolitische Krisen treiben Gaspreise in die Höhe.

Energiepreisentwicklung Großhandelsmärkte, 2023 bis März 2026 (Spotmarkt), März 2026 bis 2028 (Terminmarkt)

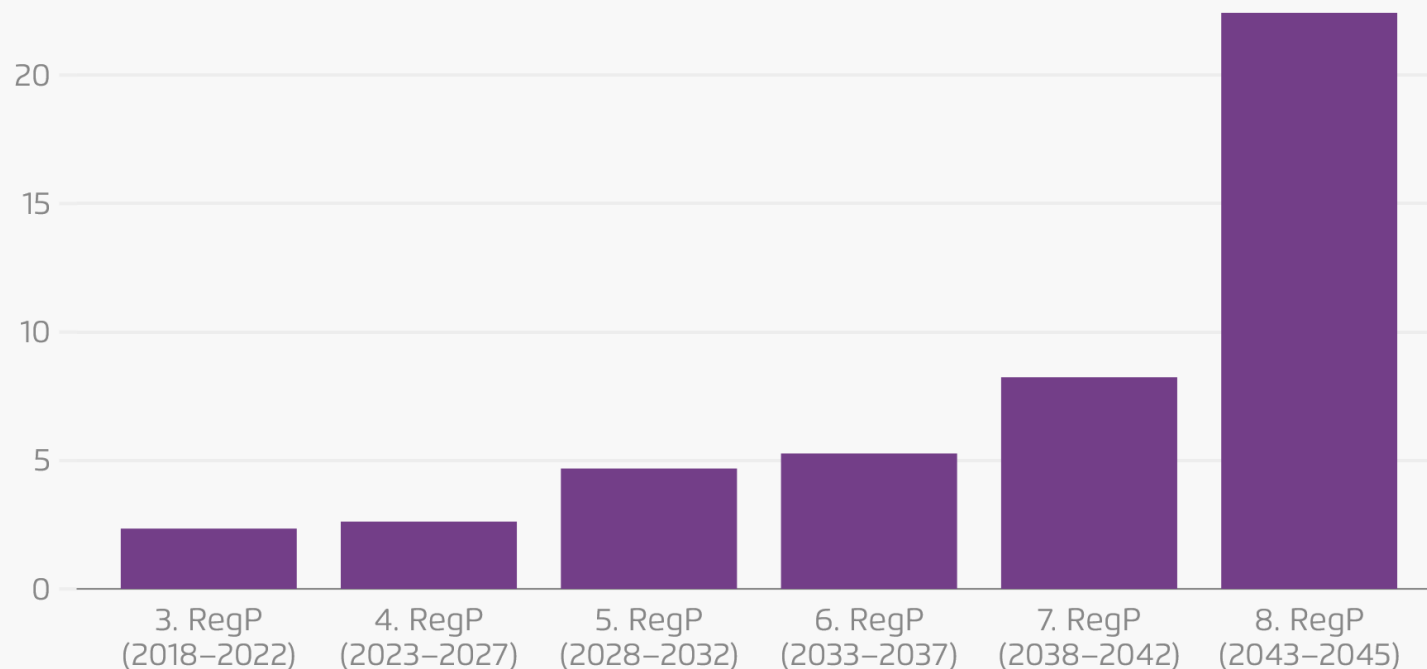


- Der Angriff seitens USA und Israel auf den Iran ist nach der russischen Invasion der Ukraine innerhalb weniger Jahre das **zweite geopolitische Ereignis, das die Energiepreise stark nach oben treibt.**
- Der weitgehende **Stopp des Gas- und Öltransports** über die Straße von Hormus und die **Zerstörung iranischer Gasanlagen verknappen das LNG-Angebot weltweit**: auch Gashändler in Europa müssen ihre Gebote erhöhen.
- Änderungen im Großhandel kommen oft verzögert bei Endverbrauchern an. Energieversorger müssen entscheiden, wie viele Strom- und Gasmengen sie für die kommenden Jahre preislich fixieren.

Dazu kommt: Die Erdgaspreise für Verbraucherinnen und Verbraucher werden ohnehin durch zunehmende Netzkosten steigen.

Durchschnittliche Gasnetzentgelte je Regulierungsperiode

[ct/kWh]



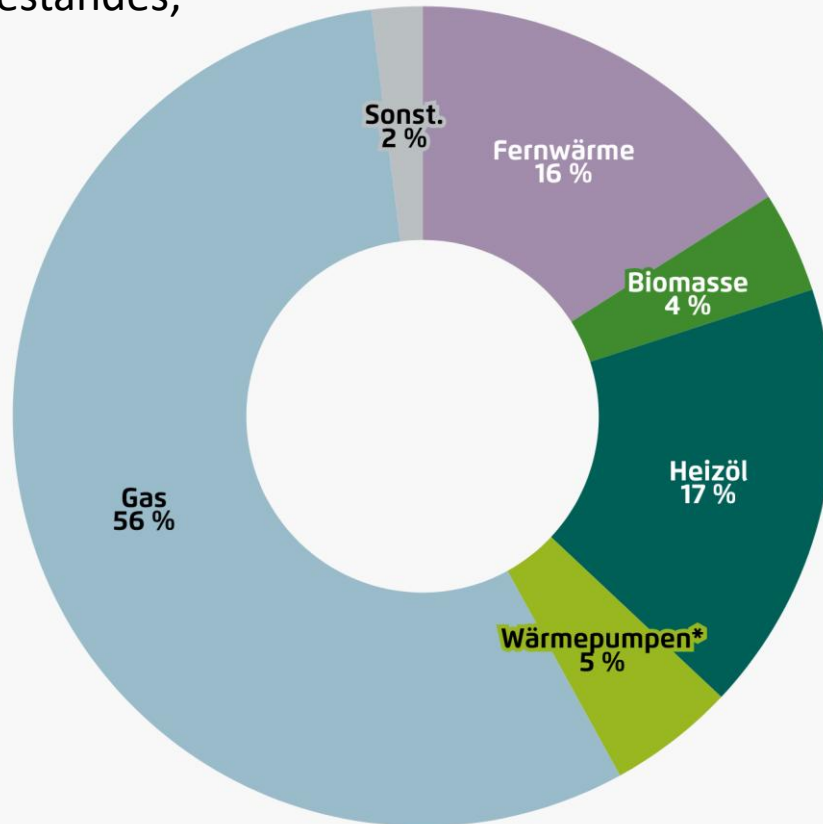
Verzögerte Stilllegungsplanung; hohe Instandhaltungskosten und abnehmende Kundenzahlen führen zu einem Anstieg der Netzentgelte:

- **Haushalte steigen** in den kommenden Jahren zunehmend auf klimaneutrale Heizungen **um**
- Die **Erdgasnachfrage sinkt** bei gleichbleibenden Netzkosten
- Die Netzkosten pro Kilowattstunde und entsprechend die **Netzentgelte steigen an**

Dazu kommen außerdem die **steigenden CO₂-Preise**.

Sorgenkind Gebäudesektor: Hoher Anteil von Gasheizungen macht Haushalte verletzlich, Umstieg auf klimaneutrale Lösungen zu langsam.

Beheizungsstruktur des Wohnungsbestandes, 2025

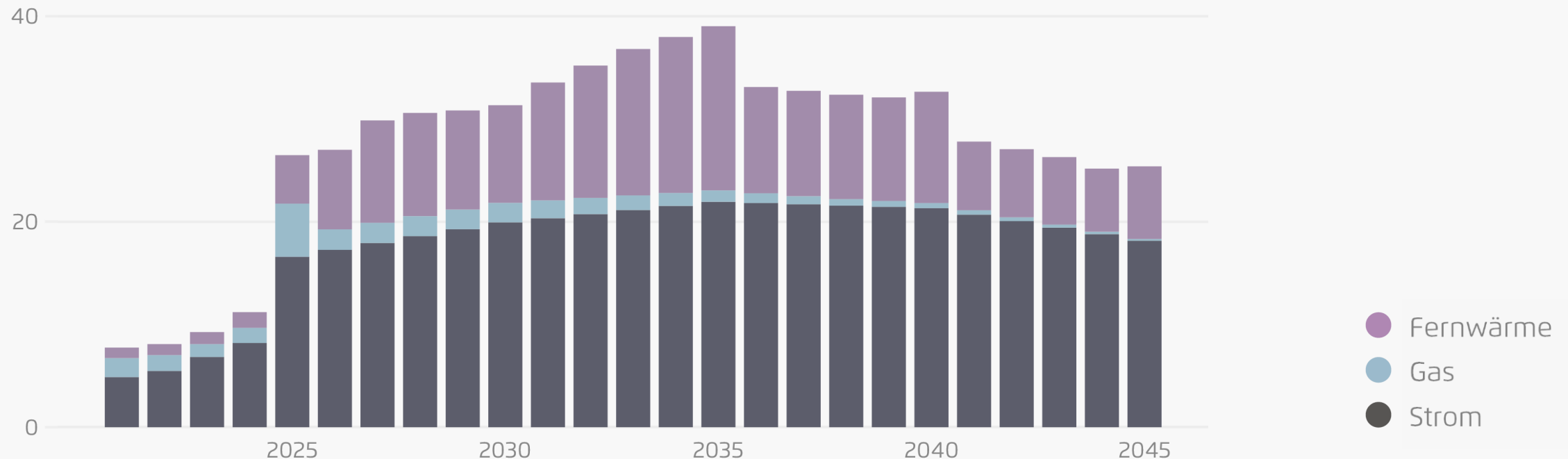


- Noch heizt über die **Hälfte der Haushalte in Deutschland mit Gas**. Der Umstieg auf klimaneutrale Heizungslösungen verläuft schleppend; die Klimaziele verfehlt der Gebäudesektor seit Jahren.
- Die Eckpunkte für ein **Gebäudemodernisierungsgesetz** ermöglichen einen längeren Einsatz von Gasheizungen. Dabei ist längst klar, dass **Wärmepumpen, Wärmenetze und in selteneren Fällen Biomasse viel kosteneffizienter** sind.
- Haushalte sind verletzlich, was krisengetriebene Gaspreise angeht. Besonders die letzten, Haushalte in Gasnetzen werden hohen Gaspreisen aufgrund steigender Netzentgelte ausgesetzt sein.
- Haushalte sind für den Umstieg auf die passende Infrastruktur angewiesen: das sind vor allem Wärmenetze und Stromverteilnetze.

Der Investitionsbedarf für die Energieversorger ist hoch – daher ist Richtungssicherheit für sie entscheidend.

Investitionsbedarf in Strom- und Gasverteilnetze sowie Fernwärme (Netze, Erzeuger, Speicher):
Historisches Investitionsniveau (bis 2025) und Investitionsbedarfe 2025–2045

[Mrd. €, nominal]



Energieversorger brauchen Rechtssicherheit für umfassenden Infrastrukturbau; frühzeitige Planung spart Kosten.

- Die Erdgasnachfrage geht absehbar zurück, und das Klimaschutzgesetz macht den Ausstieg aus der fossilen Gasversorgung bis spätestens 2045 ohnehin notwendig. Daher ist klar: Ein **Großteil der Erdgasverteilnetze wird in Zukunft nicht mehr gebraucht.**
- Das ist eine **große Planungsaufgabe für die Gasverteilnetzbetreiber** – und dafür brauchen sie **Rechtssicherheit.**
- Ein **koordiniertes Vorgehen und eine frühzeitige Planung sparen dabei Kosten**, denn:
 - Haushalte haben früh Klarheit, welche Heizungsmöglichkeiten ihnen in Zukunft zur Verfügung stehen, und können ihre Kaufentscheidungen entsprechend anpassen. Weniger Gaskessel müssen somit vor Ende ihrer Lebensdauer ausgetauscht werden.
 - Die Netzbetreiber passen ihre Investitionsplanung der Netzplanung an; es fallen somit weniger Neuinvestitionen in Netze an. Teilnetze können schneller stillgelegt werden, sobald ein entsprechender Rückgang der Nachfrage dies sinnvoll macht. Ein klares Enddatum stellt zudem in Kombination mit den Abschreibungsregeln (KANU 2.0) sicher, dass der Netzbetreiber alle Investitionen vollständig refinanzieren kann: über eine entsprechende Begrenzung der Restnutzungsdauern werden *stranded assets* vermieden.
 - Doppel-Infrastrukturen werden vermieden: Ist in einer Straße das Fernwärmenetz verlegt, kann der Ausstieg aus dem Gasnetz erfolgen – das senkt die Instandhaltungskosten.

Referentenentwurf zur Umsetzung der EU-Gasbinnenmarkttrichtlinie: Bedeutung und mögliche Hürden

EU-Gasbinnenmarktpaket: Zentrale Inhalte

- Das EU-Gasbinnenmarktpaket* – beschlossen im Juni 2024 – legt Vorschriften zur **Organisation des Erdgasmarkts** und einen Rahmen für die **Entwicklung des künftigen Wasserstoffmarkts** fest. Es umfasst spezifische Vorschriften für die Lieferung, den Transport, und die Speicherung von Erdgas und Wasserstoff.
- **Umstellung auf erneuerbares Gas:** Die Verbreitung von erneuerbarem Gas und CO₂-armem Gas, insbesondere **Wasserstoff**, soll gefördert werden. Die Mitgliedstaaten sollen Anreize bieten, um die Markt- und Systemintegration zu fördern, insbesondere für den neu entstehenden Wasserstoffmarkt. Ab 2049 dürfen keine langfristigen Verträge für fossiles Gas mehr geschlossen werden.
- Die neuen Vorschriften erfordern eine **integrierte und transparente Netzplanung** in der gesamten EU: Die Gasnetz- und Wasserstoffnetzbetreiber sollen **zehnjährige Netzentwicklungspläne** erstellen.
- **Verbraucherschutz:** Der Wechsel von Gaslieferanten soll erleichtert werden, und Mitgliedsstaaten sollen Maßnahmen zum Schutz vor Energiearmut einführen.

Die Umsetzung des Europäischen Gas- und Wasserstoff-Binnenmarktpakets ermöglicht Planbarkeit für Netzbetreiber und Verbraucher.

- Mit der Umsetzung des Europäischen Gas- und Wasserstoff-Binnenmarktpakets in deutsches Recht* erfolgt ein wichtiger Schritt für die **geordnete und rechtlich abgesicherte Stilllegung nicht mehr benötigter Gasverteilnetze, sowie die Umstellung auf grüne Gase**.
- Bisher verhinderten die im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) verankerten **Anschluss- und Betriebspflichten** die Stilllegung von versorgten Netzabschnitten: Netzbetreibern ist es aktuell nicht möglich, neue Anschlüsse abzulehnen oder bestehende Anschlüsse zu kündigen – ausgenommen sind nur Fälle wirtschaftlicher Unzumutbarkeit mit hohen Nachweishürden.
- Hier schafft der Referentenentwurf Abhilfe: Das neue Instrument der Verteilernetzentwicklungspläne **eröffnet den Netzbetreibern die Möglichkeit, zu-**
- künftig Anschlüsse an das Gasversorgungsnetz zu verweigern**. Diese Pläne dienen als Grundlage für die zukünftige Umnutzung, Umwidmung oder gegebenenfalls die dauerhafte Außerbetriebnahme von Gasnetzen oder Teilen davon aufgrund einer zu erwartenden sinkenden Gasnachfrage.
- Außerdem zu begrüßen: Es gilt, dass **Stilllegungen der Regelfall** sind, und der teurere Rückbau nur in Ausnahmefällen stattfinden sollen. Dafür werden **Duldungspflichten** für Eigentümer sowie sonstige Nutzungsberechtigte eines Grundstücks eingeführt.
- Klarheit für Kunden und Netzbetreiber: **Kosten für eine Außerbetriebnahme des Netzanschlusses** dürfen nicht von den Anschlussnehmern getragen werden.

Die Novelle droht den Umbau mit bürokratischen Hürden und rechtlichen Unsicherheiten zu bremsen – in vier Bereichen gibt es Verbesserungsbedarf.



Verzögerung durch unklaren Auslöszeitpunkt für Verteilernetzentwicklungspläne sowie fehlende Umsetzungsverbindlichkeit



Hohe Unsicherheit für Kommunen: Fehlen oder erst spät vorliegende flächendeckende Verteilernetzentwicklungspläne



Verzögerung durch lange Informationsfristen



Unterschiedliche Zuständigkeiten: Rechtsunsicherheit und uneinheitliche Standards in unterschiedlichen Netzgebieten



Verzögerung durch unklaren Auslösezeitpunkt für Verteilernetzentwicklungspläne sowie fehlende Umsetzungsverbindlichkeit

Gasverteilnetzbetreiber sind zur Erstellung von Entwicklungsplänen für ihr Gasverteilnetz oder Teile davon verpflichtet, „sobald eine dauerhafte Verringerung der Erdgasnachfrage innerhalb der nächsten zehn Jahre derart zu erwarten ist, dass die Verringerung die Umstellung auf Wasserstoff oder dauerhafte Außerbetriebnahme des von ihm betriebene Gasverteilernetzes oder von Teilen des Netzes erforderlich macht“ (§16b Abs. 2)

- **Fehlende Rechts- und Planungssicherheit:** Für die Gasverteilnetzbetreiber besteht Unsicherheit, wann sie mit der Erstellung der Pläne beginnen müssen und können – denn wann von einer ‚dauerhaften Verringerung‘ ausgegangen werden kann ist nicht näher definiert.*
- **Mangelnde Vorausschau verschenkt kostbare Planungszeit:** Ein Warten auf tatsächlich sinkende Mengen kann dazu führen, dass sehr lange keine Pläne erstellt werden. In den nächsten Jahren wird die Gasnachfrage noch recht langsam zurückgehen, da viele Haushalte mit neueren Gasheizungen absehbar noch am Netz bleiben werden. Dies wird sich vor allem ab Mitte der 2030er Jahre ändern, wenn schnell mehr und mehr Haushalte auf Alternativen umsteigen. Wartet man jedoch mit der Erstellung der Pläne so lange ab, wird **eine geordnete und kosteneffiziente Transformation unerreichbar**.
- **Fehlende Verbindlichkeit der Umsetzung der Pläne:** Dies schafft weitere Rechtsunsicherheiten sowohl für Gasnetzbetreiber als auch für die Endkunden.
- Ein **sinnvoller Ansatz wäre deshalb ein klarer Stichtag für alle Pläne**.



Hohe Unsicherheit für Kommunen: Fehlen oder erst spät vorliegende flächendeckende Verteilernetzentwicklungspläne

- **Die Wirtschaftlichkeit von Gasverteilnetzen entscheidet sich vor Ort.** Grüne Gase werden insgesamt nur in so geringen Mengen zur Verfügung stehen, dass ein flächendeckender Betrieb von Gasverteilnetzen nicht wirtschaftlich sein wird – und mit nur anteiligem Grüngas zusätzlich zu fossilen Gasen lassen sich die Klimaziele nicht erfüllen.
- **Fehlende Verlässlichkeit für Kommunen bei der Wärmeplanung:** Die Kommune muss für ihre Wärmeplanung frühzeitig wissen, ob der Versorger in der Lage ist, vollständig auf Erneuerbare Gase umzustellen oder von einer Stilllegung ausgeht – zumal die Eckpunkte des Gebäudemodernisierungsgesetzes dazu führen, dass Kundenzahlen im Gasnetz weniger planbar werden.
- **Hausbesitzende brauchen Klarheit,** um langfristig tragfähige Heizungsentscheidungen treffen zu können.
- Deshalb sollte sichergestellt werden, dass **zeitnah flächendeckende Gasverteilernetzentwicklungspläne in enger Abstimmung mit kommunalen Wärmeplänen** erstellt werden.



Verzögerung durch lange Informationsfristen (1)

Gasverteilnetzbetreiber dürfen Kunden auch ohne deren Zustimmung vom Netz trennen, wenn dies laut den Verteilernetzentwicklungsplänen erforderlich ist. Darüber muss der Netzbetreiber den betroffenen Anschlussnehmer unverzüglich nach Vorlage des Verteilernetzentwicklungsplans bzw. nach Bestätigung des Plans informieren. Zwischen Information der Vorlage des Plans und der Anschlusstrennung müssen mindestens 10 Jahre vergehen; zwischen Information der Bestätigung des Plans und der Anschlusstrennung fünf Jahre (§ 17I Abs. 1). Fristverkürzungen sind möglich, wenn den Anschlussnehmern ein Wärmenetzanschluss bereitgestellt werden kann.

- **Verzögerungsrisiko durch lange Fristen:** Die Informationspflicht ist wichtiges Verbraucherschutzinstrument. Gleichzeitig hat die lange Frist das Potenzial, die geordnete Stilllegung von Gasverteilnetz(abschnitten) zu verzögern. Vorreiterkommunen wäre es nicht mehr möglich, an bisher kommunizierten Stilllegungsdaten festzuhalten (*vgl. nächste Folie*).
- **Verbraucherrisiko:** Ein verzögertes Vorgehen bei der Planung und Netzstilllegung ist auch ein Verbraucherrisiko, denn perspektivisch werden die Gaspreise vor allem durch stark steigende Netzentgelte steigen. Durch schnelle Stilllegung hingegen werden Netzentgelte für verbleibende Kunden im Anstieg begrenzt, daher dürfen Anschlusstrennungen nicht zu viel Vorlauf in Anspruch nehmen. Für soziale Härtefälle, die sich aus eigener Kraft nicht herausinvestieren können, wird es finanzielle Unterstützung brauchen.
- **Regulierungsrisiken für Gasnetzbetreiber:** Die Informationsfrist ab Bestätigungszeitpunkt des Plans ist zudem mit Regulierungsrisiken behaftet, denn der Bestätigungszeitpunkt ist für die Gasnetzbetreiber aufgrund der oft langwierigen behördlichen Genehmigungsprozesse schwer abschätzbar.
- Ein **Verkürzen der Frist** schützt daher Verbrauchende sowie erleichtert die Planung für Netzbetreiber.



Informationsfristen (2): Ungleichbehandlung von Wärmenetz- und dezentralen Versorgungsgebieten bei Fristverkürzung

- **Fristverkürzungen in Ausnahmefällen sind aufwändiger** als eine pauschale Fristverkürzung für alle – und damit weniger empfehlenswert.
- **Wenn auf Ausnahmeregelungen gesetzt wird, dann sollten jedoch Wärmenetz- und dezentrale Versorgungsgebiete gleich behandelt werden.** Denn für beide Fälle gilt: wenn alternative Wärmeversorgungsmöglichkeiten bereitstehen, ist eine Parallelinfrastruktur wirtschaftlich nicht sinnvoll. Es braucht also ebenso Ausnahmen für Gebiete, in denen der Wärmepumpenausbau bereits weit fortgeschritten ist.

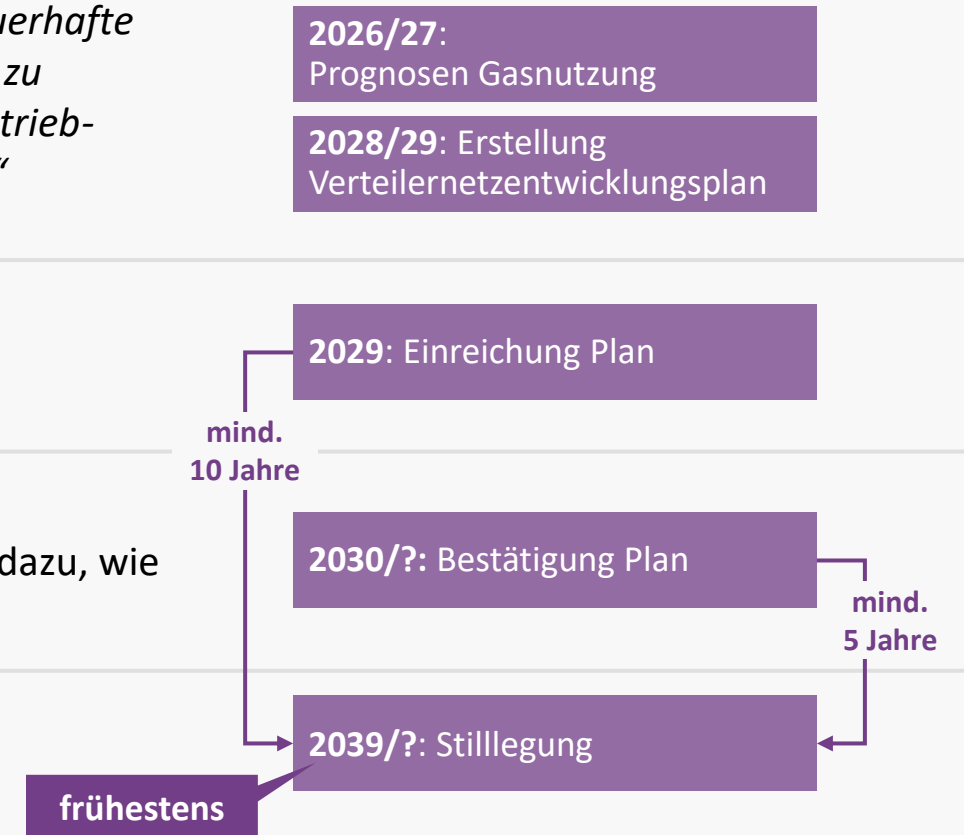


Erläuterung: Verzögerungseffekt durch Informationsfristen der Verteilernetzentwicklungspläne

Selbst wenn in diesem oder nächsten Jahr bereits mit einem Rückgang der Gasnachfrage gerechnet wird, könnte das Netz frühestens 2039 stillgelegt werden.

1. Verteilnetzbetreiber erstellt Verteilernetzentwicklungsplan, sobald eine „dauerhafte Verringerung der Erdgasnachfrage innerhalb der nächsten zehn Jahre derart zu erwarten ist, dass die Verringerung die Umstellung oder dauerhafte Außerbetriebnahme des Gasverteilernetzes oder von Teilen des Netzes erforderlich macht“
2. Verteilnetzbetreiber reicht Plan bei zuständiger Behörde ein und informiert Netzkunden (ab dann: 10-Jahresfrist bis zur möglichen Stilllegung startet)
3. Zuständige Behörde bestätigt Plan (ab dann: 5-Jahresfrist bis zur möglichen Stilllegung startet – keine Angaben dazu, wie lange der Genehmigungsprozess dauern darf)
4. Stilllegung von Verteilnetz(abschnitten) möglich

Beispiel zeitlicher Ablauf:





Unterschiedliche Zuständigkeiten: Rechtsunsicherheit und uneinheitliche Standards in unterschiedlichen Netzgebieten

„Die für die Prüfung und Bestätigung von Verteilernetzentwicklungsplänen zuständige Behörde ist (1.) die Bundesnetzagentur, sofern in dem Netzgebiet oder den Netzgebieten, auf das oder die sich der jeweilige Verteilernetzentwicklungsplan bezieht, im Zeitpunkt der Vorlage nach § 16c Absatz 5 kumuliert insgesamt mehr als 200 000 Gas- und Wasserstoffkunden unmittelbar angeschlossen sind, (2.) in allen übrigen Fällen die nach Landesrecht zuständige Behörde.“ (§16e Abs. 1)

- **Viele Unternehmen außerhalb der Zuständigkeit der BNetzA:** Die Grenze bei mehr als 200.000 Kund:innen ist sehr hoch, nur ein Bruchteil der Unternehmen dürfte in diese Kategorie fallen.* Die Grenze weicht zudem ab von den bestehenden Zuständigkeiten der Landesregulierungsbehörden bei der Strom- und Gasverteilstromnetzregulierung, bei der eine Grenze von 100.000 mittelbar oder unmittelbar angeschlossenen Letztverbrauchern gilt**.
- **Überlastung und Genehmigungsstaus:** Die Ausgliederung an Landesbehörden kann die Landesbehörden überlasten. Personal- ausstattung und Budgets sind knapp, Synergien schwerer zu heben. Das kann zu Verzögerungen und Genehmigungsstaus führen. Die BNetzA hingegen könnte Synergien heben und auf Vorwissen zurückgreifen: mit dem FAUNA-Vorgehen hat die BNetzA bereits den Rahmen für die Erstellung von Fahrplänen für die Umstellung der Netzinfrastruktur auf die Versorgung mit Wasserstoff erstellt.
- **Uneinheitliche Standards:** Bürger und Unternehmen könnten mit ungleichen Standards und Vorgehen konfrontiert werden, sollten sie in unterschiedlichen oder mehreren Netzgebieten aktiv sein – das kann schnell zur bürokratischen Hürde werden sowie zu Ungleichbehandlungen führen.
- Eine **zentralere Ansiedlung bei der BNetzA** würde zu weniger Bürokratie, schnelleren Vorgängen und mehr Synergien führen.

*Gemäß Auszügen aus dem Marktstammdatenregister haben nur 49 von 752 Gasanschlussnetzbetreibern mehr als 100.000 mittelbar oder unmittelbar angeschlossene Netzkunden. Die Grenze weicht zudem ab, von den bestehenden Zuständigkeiten der Landesregulierungsbehörden bei der Strom- und Gasverteilstromnetzregulierung, bei der eben diese Grenze von 100.000 mittelbar oder unmittelbar angeschlossenen Letztverbrauchern gilt, sofern die Netze nicht länderübergreifend oder in Organleihe befindlich – und damit bei der Bundesnetzagentur angehängt – sind. ** sofern die Netze nicht länderübergreifend oder in Organleihe befindlich – und damit bei der Bundesnetzagentur angehängt – sind.

Lösungsvorschläge: Mehr Rechts- und
Planungssicherheit für Netzbetreiber,
Kommunen und Verbraucher

Drei zentrale Lösungsvorschläge für mehr Rechts- und Planungssicherheit für Netzbetreiber, Kommunen und Verbraucher



Lösungsvorschlag 1: Pauschale Verpflichtung für alle Gasverteilnetzbetreiber zur Erstellung von Verteilernetzentwicklungsplänen, die die Wärmeplanung ergänzt oder – im Falle bereits abgeschlossener Wärmepläne – auf dieser aufsetzt. Für die Fortschreibungen der Wärmepläne sollte dann eine integrierte Infrastrukturplanung angestrebt werden. Entsprechend den Wärmenetz-Transformationsplänen sollte auch für die Gasnetzplanung ein Stichtag festgelegt werden, zu dem die Planung flächendeckend abgeschlossen sein muss – dies sollte **spätestens 2029 der Fall sein, wenn die Biogastreppe im Gebäudemodernisierungsgesetz beginnt.**



Lösungsvorschlag 2: Die Informationspflicht sollte auf fünf Jahre ab Einreichung des Plans verkürzt werden – das senkt die Kosten für alle. Heute schon absehbar ist aber, dass die letzten Verbleibenden im Gasnetz hohe Kosten tragen werden müssen. Hier wird es soziale Härtefälle geben, die sich aus eigener Kraft nicht herausinvestieren können und finanzielle Unterstützung brauchen werden. Eine solche Regelung sollte aber so eng begrenzt sein, dass sie keine Fehlanreize für einen möglichst langen Betrieb von Gasheizungen setzt.

Alternativer Lösungsvorschlag: Fristverkürzungen auf fünf Jahre ab Einreichung des Plans sollten auch für Gebiete mit wachsenden Wärmepumpenanteilen und ausreichend ausgebautem Stromverteilnetz möglich sein – das senkt die Kosten für alle.



Lösungsvorschlag 3: Die Bundesnetzagentur sollte die zuständige Behörde für alle Netzgebiete sein. Sie sollte zudem für die **Qualitätssicherung** der Pläne verantwortlich sein.

Imprint

Agora Energiewende

Agora Think Tanks gGmbH
Anna-Louisa-Karsch-Straße 2, 10178 Berlin
T +49 (0) 30 7001435-000

www.agora-energiewende.de
info@agora-energiewende.de

Autorinnen und Autoren

Anna Kraus (Agora Energiewende)
Uta Weiß (Agora Energiewende)
Mareike Herrndorff (Agora Energiewende)

Danksagung

Vielen Dank an: Fabian Huneke, Flores Wilz, Julia Bläsius (alle Agora Energiewende); Alexandra Steinhardt, Victor Wagner, Janne Görlach, Anja Werner (Agora ThinkTanks).

Publikationsnummer: 403/03-SD-2026/DE

Quellen (1/2)

Agora Energiewende (2023): Ein neuer Ordnungsrahmen für Erdgasverteilnetze. Analysen und Handlungsoptionen für eine bezahlbare und klimazielkompatible Transformation. <https://www.agora-energiewende.de/publikationen/ein-neuer-ordnungsrahmen-fuer-erdgasverteilnetze#downloads>

Agora Energiewende (2024): Investitionen für ein klimaneutrales Deutschland. Finanzbedarfe und Politikoptionen. https://www.agora-energiewende.de/fileadmin/Projekte/2023/2023-30_DE_KNDE_Update/A-EW_347_KNDE_Investitionsbedarfe_WEB.pdf

Agora Energiewende (2026): Die Energiewende in Deutschland – Stand der Dinge 2025. Rückblick auf die wesentlichen Entwicklungen sowie Ausblick auf 2026. <https://www.agora-energiewende.de/publikationen/die-energiewende-in-deutschland-stand-der-dinge-2025>

Agora Energiewende, Stiftung Klimaneutralität, Dezernat Zukunft (2025): Investitionen in eine zukunftsfähige Daseinsvorsorge. Von kleinen Stadtwerken bis zum Konzern – wie gelingt die Finanzierung der Energienetze? <https://www.agora-energiewende.de/publikationen/investitionen-in-eine-zukunftsfaeihige-daseinsvorsorge>

BDEW (2025): Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften zur Umsetzung des Europäischen Gas- und Wasserstoff-Binnenmarktpakets. <https://www.bdew.de/service/umsetzung-eu-gas-und-wasserstoffpaket/>

Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) (2019). <https://www.gesetze-im-internet.de/ksg/>

Bundesnetzagentur (2026): Rückblick. Gasversorgung im Jahr 2025. <https://www.smard.de/page/home/topic-article/444/219078/gasversorgung-im-jahr-2025>

Bundesnetzagentur (2026): Rückblick. Gasversorgung im Jahr 2025. <https://www.smard.de/page/home/topic-article/444/219078/gasversorgung-im-jahr-2025>

EIA (2025): About one-fifth of global liquefied natural gas trade flows through the Strait of Hormuz. <https://www.eia.gov/todayinenergy/detail.php?id=65584>

EIA (2026): U.S. Natural Gas Exports and Re-Exports by Country. https://www.eia.gov/dnav/ng/ng_move_expc_s1_a.htm

European Council (2026): Where does the EU's gas come from? <https://www.consilium.europa.eu/en/infographics/where-does-the-eu-s-gas-come-from/>

Eurostat (2026): Supply, transformation and consumption of gas - monthly data. https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/nrg_cb_gasm_custom_20446032/default/table

Fraunhofer IFAM (2025): Kosteneinsparungen einer frühen Gasnetzstilllegungsplanung. <https://www.ifam.fraunhofer.de/de/Presse/fraunhofer-studie-fehlende-gasnetzplanung.html>

Quellen (2/2)

IMK – Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung (2024): Ausbau der Stromnetze. Investitionsbedarfe (IMK Study 97). https://www.imk-boeckler.de/de/faust-detail.htm?sync_id=HBS-009011

Marktstammdatenregister (2026). <https://www.marktstammdatenregister.de/MaStR>

Raffaele Piria, Kacper Szulecki, Hannah Lentschig and Louise van Schaik (2026): Europe's Selective Blindness on Gas: US LNG and the Limits of Supply Diversification. Clingendael, Ecologic Institute, Norwegian Institute of International Affairs. <https://www.ecologic.eu/de/20338>

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften zur Umsetzung des Europäischen Gas- und Wasserstoff-Binnenmarktpakets (Stand 20. März 2026). https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Downloads/Gesetz/2026/20260320-entwurf-eines-gesetzes-zur-aenderung-des-energiewirtschaftsgesetzes-und-weiterer-energierechtlicher-vorschriften.pdf?__blob=publicationFile

RICHTLINIE (EU) 2024/1788 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 13. Juni 2024 über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbares Gas, Erdgas und Wasserstoff, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2023/1791 und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/73/EG. https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=OJ:L_202401788

VERORDNUNG (EU) 2024/1789 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 13. Juni 2024 über die Binnenmärkte für erneuerbares Gas, Erdgas sowie Wasserstoff, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1227/2011, (EU) 2017/1938, (EU) 2019/942 und (EU) 2022/869 sowie des Beschlusses (EU) 2017/684 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 (Neufassung). https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=OJ:L_202401789